

DO. I. 103; da auf dieses auch die Intitulatio zurückgeht, das Schlussprotokoll aber fehlt, da endlich der Bischof Dietrich II. von Metz, der als Intervenient genannt ist, von 1006 bis 1046 regiert hat, so fehlt für uns jeder Anhaltspunkt, um zu entscheiden, ob die Urkunde Heinrich II. oder Heinrich III. angehört¹.

Anders steht es mit dem Fragment einer mangelhaft datierten Urkunde für Fulda St. 1828, das Schöttgen und Kreysig aus einer jetzt verschollenen Handschrift herausgegeben haben². Foltz nahm an (S. 511), dass Eberhard diese Urkunde in seine Sammlung nicht aufgenommen habe; doch steht diese Annahme schon mit seiner eigenen, gleich darauf folgenden Aeussderung (S. 512), derzufolge Schöttgens Hs. eine Copie des zweiten Bandes des Cod. Eberhardi gewesen sei, im Widerspruch. Thatsächlich findet sich denn auch das Fragment sowohl im zweiten Band des Codex Eberhardi selbst (f. 21') wie in der Abschrift desselben in Cod. XVIII, n. 1018 (Bd. II, S. 47 f.) der k. Bibliothek zu Hannover³. Aber auch ohne solche äussere Beglaubigung würden wir dasselbe mit voller Sicherheit Eberhard zuschreiben können; sein Stil ist an einzelnen Ausdrücken⁴, die Tendenz seiner Fälschungen an dem Satze 'decernentes, ut ex his, que ad usus fratrum pertinent, nullus abbas alicui laicorum concedat neque ullus laicorum ab aliquo abbatum recipiat' aufs deutlichste zu erkennen. Haben wir es also sicher mit einem Machwerke des berühmten Fuldaer Fälschers zu thun, so bleibt nur noch zu fragen, ob irgend eine echte Königsurkunde von Eberhard als Vorlage benutzt ist. Darauf erhalten wir sofort die Antwort, wenn wir die Stelle betrachten, die Eberhard dem Fragment gegeben hat. Er hat es mit der Ueberschrift 'item alia tradicio' unmittelbar an eine Abschrift des

falls nicht erwähnt, sondern nur der durch eine Frau Kunigunde verliehene Markt zu Dompierre (St. 3007) nochmals bestätigt. Also ist jener Einschub, zumal in ihm von einer 'imperialis iussio' die Rede ist, selbst keineswegs unverdächtig. 1) In dem Chartular B ist sie in der französischen Ueberschrift Heinrich III. zugewiesen und zu 1040 gesetzt, was natürlich nichts beweist. 2) Vgl. Foltz, Forschungen zur Deutsch. Gesch. XVIII, 512. 3) Gütige Mittheilungen darüber verdanken wir dem k. Staatsarchiv zu Marburg und Herrn Ober-Bibliothekar Bodemann in Hannover. 4) Ich erwähne z. B. 'conpertinenciis', das er mit ganz besonderer Vorliebe statt 'pertinentiis' der echten Urkunden setzt, dann die Erwähnung von 'regni principes', die er z. B. auch in der von Foltz S. 502 ff. abgedruckten fingierten königlichen Bestätigung des Tauschvertrages zwischen Graf Stephan und Abt Huogo anbringt (presente rege et cunctis regni principibus).